



PATENTANWALTSPRÜFUNG 2014/II - EIGNUNGSPRÜFUNG

Wahlfach 2 (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 PAZEignPrG)

Bestehend aus zwei Teilen; Bearbeitungszeit insgesamt: 5 Stunden

Aufgabe 1:

Der Auszubildende A macht in seinem 2. Lehrjahr in seinem Ausbildungsbetrieb B (einer GmbH) in München, der im Bereich von Holzspielzeugen tätig ist, eine Entwicklung zu einem Achslager für einen Spielzeugzug (E1), eine Entwicklung zu einer Kupplung zur Verbindung zweier Spielzeugzugwagons (E2), eine Entwicklung einer Halterung für Getränke in einem Kraftfahrzeug (E3); zusätzlich kreiert er eine neue Form eines Spielzeugzugwagons (E4), an dem die Kupplung E2 angebracht ist, sowie eine Spielanleitung für ein neues Holzbrettspiel (E5) und er schreibt ein Computerprogramm (E6) für den Einsatz bei der Verwaltung von Holzspielzeugzügen. Kurz nachdem die Entwicklungen, die alle gleichzeitig gemacht wurden, fertig sind, spricht er am 1. September 2009 mit seinem Ausbilder C über die E1 bis E6 und erläutert diesem in dem Gespräch in allen Einzelheiten, wie seine Entwicklungen funktionieren. Der Ausbilder C spricht einen Monat nach dem vorgenannten Gespräch mit dem Leiter L der Patentabteilung des Ausbildungsbetriebs B, der für die Belange des gewerblichen Rechtsschutzes bevollmächtigt ist, über die Entwicklungen E1 bis E6 des Auszubildenden A und dass letzterer diese gemacht habe. Dieser teilt dem Ausbilder C mit, dass er die Ausführungen schriftlich brauche. Daraufhin erstellt der Ausbilder C schriftliche Beschreibungen und Zeichnungen zu allen sechs Entwicklungen des Auszubildenden A aus seiner Erinnerung, ohne diese nochmals mit dem Auszubildenden A abgesprochen zu haben. Er übergibt diese Unterlagen, die inhaltlich den Anforderungen an eine Erfindungsmeldung genügen, einen Monat nach dem Gespräch mit dem Leiter L an diesen. Auf einem Vortrag auf einer Fachmesse am 1. November beschreibt der Ausbilder C vor dem anwesenden

Fachpublikum die Kupplung E2 mittels eines Vortrags, bei dem er Powerpoint-Folien verwendet, die den Unterlagen entsprechen, die er dem Leiter L übergeben hatte; er zeigt gleichzeitig einen vom Auszubildenden A gefertigten Prototypen der Kupplung E2.

Am 1. Dezember 2009 entschließt sich der Leiter L dazu, alle Entwicklungen des Auszubildenden A möglichst umfassend schützen zu lassen, sowohl mittels nationaler deutscher als auch EU-Schutzrechten, wo dies möglich ist.

Frage 1.1:

Welche Schutzrechte kann der Leiter L auf den Ausbildungsbetrieb B anmelden [Annahme: es wäre noch Dezember 2009] bzw. die Entwicklungen zu benutzen – gegebenenfalls nach Vornahme welcher zusätzlichen Maßnahmen?

Frage 1.2:

Wie wäre die vorstehende Frage zu beantworten, wenn er am 1. September 2009 anstatt mit dem Ausbilder C zu sprechen, dem Leiter L schriftliche ausführliche und erschöpfende Unterlagen zu den Entwicklungen E1 bis E6 überreicht hätte? [Annahme: es wäre Juni 2010.]

Aufgabe 2:

Der Geschäftsführer G der in München ansässigen H. GmbH hat zusammen mit einem Meister M, der bei der H. GmbH tätig ist, eine Erfindung EF gemacht, die auf dem Tätigkeitsbereich der H. GmbH liegt. Bei der H. GmbH gibt es einen von der Geschäftsleitung für das Erfindungswesen bestimmten Beauftragten J; dies ist allen Mitarbeitern bekannt. In jedem Arbeitsvertrag der Mitarbeiter der H. GmbH ist eine Klausel enthalten, dass alle Erfindungen, die er während seiner Tätigkeit für das Unternehmen macht und die auf dessen Tätigkeitsbereich liegen, der H. GmbH zustehen. Eine solche Klausel ist in dem Dienstvertrag des Geschäftsführers G nicht enthalten. Der Meister M hat die Erfindung EF dem Beauftragten J am 15. September 2009 schriftlich gemeldet. Der Meldung waren Zeichnungen und eine ausführliche Beschreibung des Standes der Technik, von dem der Meister M bei der Entwicklung ausgegangen ist, die sich daraus ergebende Aufgabe und die genaue, gut nachvollziehbare Beschreibung, welche Merkmale die Erfindung aufweist, um die Aufgabe zu lösen, enthalten. Den Unterlagen war auch ein Satz Figuren beigefügt, die ein Ausführungsbeispiel zeigen und dazu eine erschöpfend ausgearbeitete Beschreibung, die das dargestellte Ausführungsbeispiel für den Beauftragten J gut verständlich erläutern. Der Geschäftsführer G hatte die Erfindung nicht gemeldet.

Der Beauftragte J hat dem Meister M bei einem Meeting mündlich mitgeteilt, dass die mit der Erfindungsmeldung eingereichten Unterlagen auseichend sind und dass die H. GmbH die Erfindung in Anspruch nimmt.

Der Geschäftsführer G und der Meister M verlassen zum Jahresanfang 2010 die H. GmbH und gründen kurze Zeit später zusammen die JM GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), die auf demselben Tätigkeitsbereich tätig ist, wie die H. GmbH. Im Gesellschaftsvertrag der JM GbR wird die Geschäftsführung dem Geschäftsführer G übertragen und unter anderem auch die Erfindung EF in die GbR eingebracht. Die H. GmbH meldet die Erfindung EF im Februar 2010 zum deutschen Patent an und benennt den Meister M als alleinigen Erfinder. Am 19. Dezember 2013 wird die Patenterteilung veröffentlicht. Der Meister M wird zufällig im März 2014 auf das Patent aufmerksam. Er berät daraufhin mit dem Geschäftsführer, wie sie selbst ein

Schutzrecht für die Erfindung EF erlangen können. Außerdem stört sie das Patent in der Entfaltung ihrer Geschäftstätigkeit.

Frage 2.1:

Welche Möglichkeit(en) haben der Geschäftsführer G, der Meister M bzw. die JM GbR, das sie störende Patent los zu werden, und wie müssen sie dabei im Einzelnen vorgehen (ggf. mit welchen zusätzlichen Aktionen)? Alle prinzipiell möglichen Rechtsbehelfe sind zumindest hilfsweise zu diskutieren.

Frage 2.2:

Haben die in Frage 2.1 genannten Personen auch Möglichkeiten, selbst ein Schutzrecht für die Erfindung EF für die Bundesrepublik Deutschland zu erlangen, und wie müssen sie dabei im Einzelnen vorgehen (ggf. mit welchen zusätzlichen Aktionen)? Alle prinzipiell möglichen Rechtsbehelfe sind zumindest hilfsweise zu diskutieren.